

Regierungsratsbeschluss über die kantonale Naturschutzzone Wichelsee, Gemeinden Alpnach und Sarnen

vom 20. Dezember 2005 (Stand 16. März 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 29 Absatz 3 der Naturschutzverordnung vom 30. März 1990¹⁾, Artikel 4 Buchstabe b des Baugesetzes vom 12. Juni 1994²⁾ sowie Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994³⁾,

beschliesst:

Ziff. 1

¹ Für die Naturschutzzone Wichelsee, Gemeinden Alpnach und Sarnen, werden erlassen:

- a. ein kantonaler Schutz- und Nutzungsplan im Massstab 1:5000;
- b. ein kantonaler Pflege- und Massnahmenplan im Massstab 1:5000;
- c. ein Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Naturschutzzone Wichelsee, Gemeinden Alpnach und Sarnen.

Ziff. 2

¹ Der kantonale Schutz- und Nutzungsplan, der kantonale Pflege- und Massnahmenplan und das dazugehörige Reglement können beim Amt für Wald und Landschaft⁴⁾ sowie bei den Gemeindekanzleien Alpnach und Sarnen eingesehen werden.⁵⁾

¹⁾ GDB 786.11

²⁾ GDB 710.1

³⁾ GDB 710.11

⁴⁾ Gestützt auf Art. 11c Abs. 3 des Publikationsgesetzes (GDB 131.1) formlos auf den 1. Dezember 2009 angepasst (OGS 2009, 48)

⁵⁾ Pläne und Reglement sind im Anhang angeführt

Ziff. 3

¹ Dieser Beschluss tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.⁶⁾

⁶⁾ Vom Kantonsrat genehmigt am 16. März 2006 (OGS 2006, 19)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
20.12.2005	16.03.2006	Erlass	Erstfassung	OGS 2006, 19

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	20.12.2005	16.03.2006	Erstfassung	OGS 2006, 19



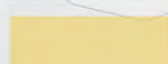
Kanton Obwalden

Bau- und Raumentwicklungs-
departement

Kantonaler Schutz- und Nutzungsplan

Naturschutzzone Wichelsee

Gemeinden Alpnach und Sarnen

-  Schutzperimeter
-  Schutzzone 1 (See mit Flachwasser und Uferbereichen)
-  Schutzzone 2 (Landwirtschaftsflächen)
-  Schutzzone 3 (Wald)
-  Uferabschnitte zum Betreten und Fischen ausserhalb des Schilfbereiches
-  Uferabschnitte mit Betretungsverbot
-  Wegnetz
-  Reitroute
-  Feuerstelle
-  Parzellenlinien
-  Gemeindegrenze

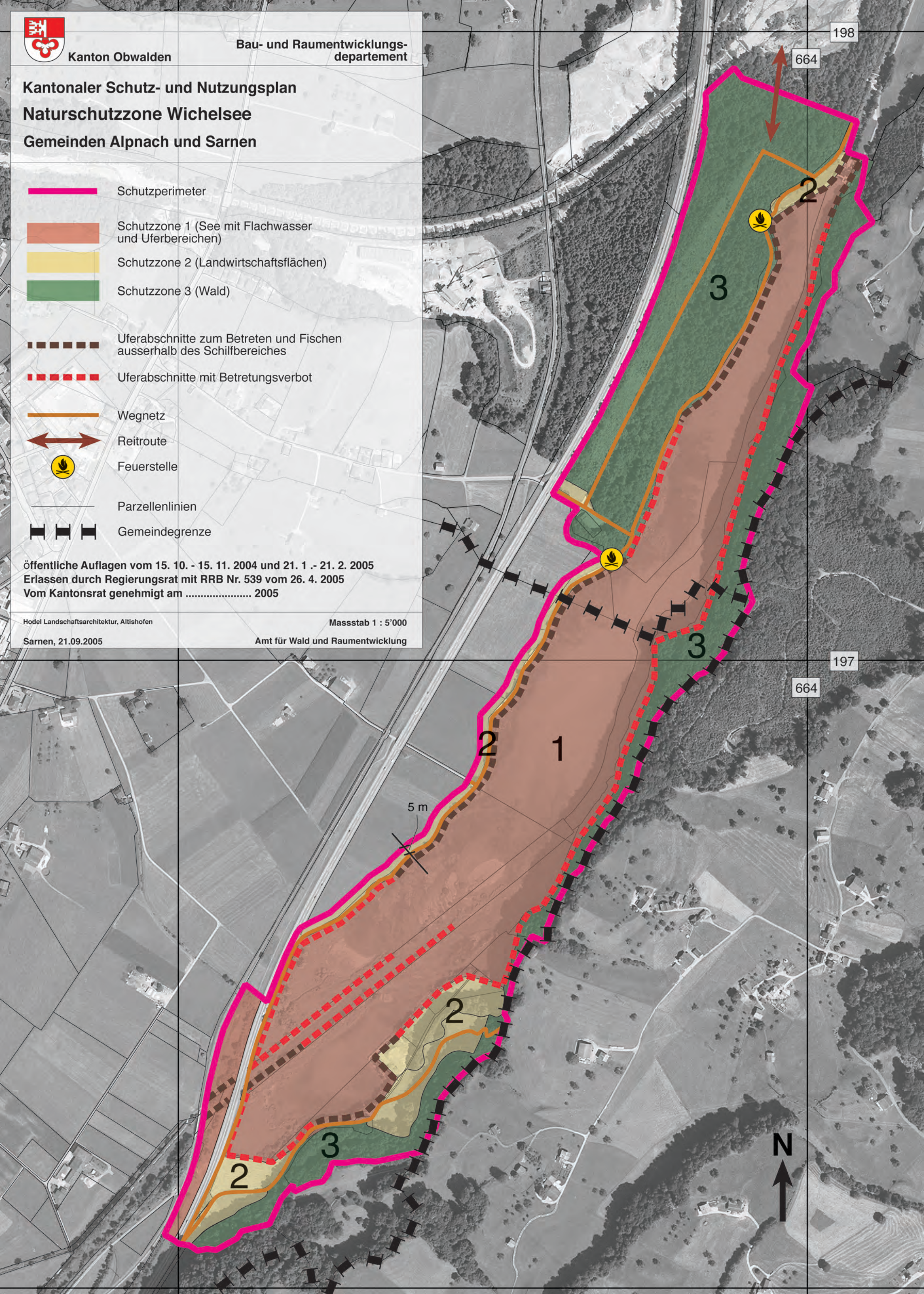
Öffentliche Auflagen vom 15. 10. - 15. 11. 2004 und 21. 1. - 21. 2. 2005
Erlassen durch Regierungsrat mit RRB Nr. 539 vom 26. 4. 2005
Vom Kantonsrat genehmigt am 2005

Hodel Landschaftsarchitektur, Altishofen

Massstab 1 : 5'000

Sarnen, 21.09.2005

Amt für Wald und Raumentwicklung





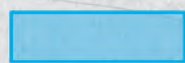
Kanton Obwalden

Bau- und Raumentwicklungs-
departement

Kantonaler Pflege- und Massnahmenplan

Naturschutzzone Wichelsee

Gemeinden Alpnach und Sarnen

-  Schutzperimeter
-  Bereiche mit Priorität zur Amphibienförderung;
Schaffen von Weihern, Auflichten des Baum-
bestandes
-  Erhalt und Förderung des Fliessgewässers
als Lebensraum für gefährdete Fischarten
-  Förderung eines gestuft ausgebildeten und
gebuchteten Waldrandes mit einer artenreichen
Strauchschicht
-  Erhalt einzelner Laubbäume wie Linden, Eichen,
Erlen oder Wildapfelbäume;
Förderung von artenreichen, mit Dornsträuchern
durchsetzten Strauchgruppen
-  Möglichkeit zur Verbesserung der fischereilichen
Verhältnisse durch Ausbaggern, wobei das
Schilf nicht beeinträchtigt werden darf
-  Bereich von möglichen Watdämmen, wobei das
Schilf nicht beeinträchtigt werden darf
-  Parzellenlinien
-  Gemeindegrenze

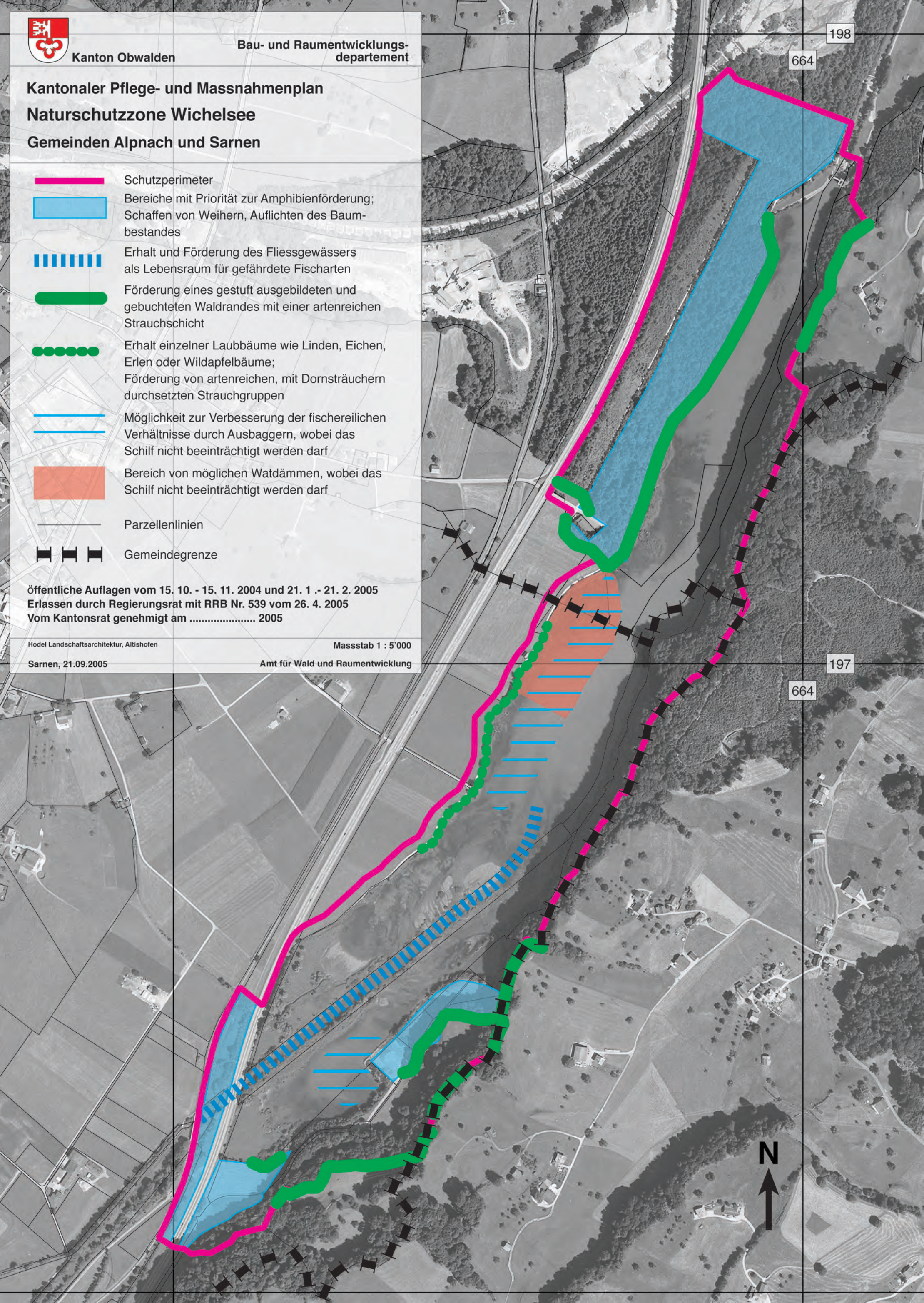
Öffentliche Auflagen vom 15. 10. - 15. 11. 2004 und 21. 1. - 21. 2. 2005
Erlassen durch Regierungsrat mit RRB Nr. 539 vom 26. 4. 2005
Vom Kantonsrat genehmigt am 2005

Hodel Landschaftsarchitektur, Altishofen

Massstab 1 : 5'000

Sarnen, 21.09.2005

Amt für Wald und Raumentwicklung



Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Naturschutzzone Wichelsee, Gemeinden Alpnach und Sarnen

vom 20. Dezember 2005

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 18a Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966¹, Artikel 9 und 26 der Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung) vom 30. März 1990², Artikel 4 Buchstabe b des Baugesetzes vom 12. Juni 1994³ sowie Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994⁴,

beschliesst:

Art. 1 *Zweck und Inhalt*

¹ Das Reglement bezweckt, das durch Einstauung entstandene Gebiet Wichelsee als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten und als wertvoller Landschafts- und Erholungsraum zu erhalten und aufzuwerten.

² Der Schutz- und Nutzungsplan sowie der Pflege- und Massnahmenplan, 1 : 5 000, sind Bestandteile dieses Reglements.

Art. 2 *Grundlagen*

Das Schutz- und Nutzungskonzept vom Februar 1991 und die beiden Gutachten "Die Bedeutung des Wichelsees für die Avifauna", Schweiz. Vogelwarte, August 2001, und "Beitrag zur Abschätzung der fischbiologischen und fischereilichen Bedeutung des Wichelsees", U. Rippmann, September 2001, bilden die Grundlagen für dieses Reglement.

¹ SR 451
² GDB 786.11
³ GDB 710.1
⁴ GDB 710.11

Art. 3 *Umfang der Naturschutzzone*

Die Naturschutzzone umfasst die Gebiete Wichelsee mit angrenzenden Landwirtschaftsflächen und Wald zwischen der Autobahn A8 und der Gemeindegrenze zu Kerns. Der genaue Umfang der Naturschutzzone ist im Schutz- und Nutzungsplan umschrieben.

Art. 4 Zonen

¹ Die Naturschutzzone besteht aus den folgenden Zonen:

- | | | |
|----|---------------------|--|
| a. | Schutzzone 1 (rot) | See mit Flachwasser und Uferbereichen (Kernzone) |
| b. | Schutzzone 2 (gelb) | Landwirtschaftsflächen |
| c. | Schutzzone 3 (grün) | Wald |

Art. 5 Allgemeine Schutzziele

1 Oberstes Schutzziel ist die umfassende Erhaltung und Aufwertung der standorttypischen natürlichen Lebensräume mit den See-, Flachwasser- und Flachmoorbereichen, den Landwirtschaftsflächen und dem Wald. Zum Schutzziel gehören die Erhaltung und die Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen.

² Der Wert der Naturschutzzone und ihrer unmittelbaren Umgebung ist durch eine fachgerechte Pflege und Bewirtschaftung zu sichern. Die dazu notwendigen Massnahmen sind im Pflege- und Massnahmenplan enthalten.

Art. 6 Zonenspezifische Schutzziele

¹ In der Schutzzone 1 ist die Dynamik zwischen Schilf-, Schlick- und Flachwasserbereichen zu erhalten.

² Die Schutzzone 2 ist extensiv zu bewirtschaften. Zusätzlich sind auf den südlich gelegenen Landwirtschaftsflächen in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern ökologische Aufwertungsmassnahmen umzusetzen.

³ In der Schutzzone 3 ist ein Sonderwaldreservat zu schaffen. Die Christbaumkultur innerhalb der Schutzzone 3 kann so lange aufrecht erhalten werden, wie aus Gründen des Flugbetriebes das Niederhalteservitut notwendig ist. Entfällt das Niederhalteservitut, so ist das Recht auf den Fortbestand der Christbaumkultur verwirkt.

Art. 7 *Allgemeine Schutzbestimmungen*

¹ Grundsätzlich sind alle Handlungen verboten, die der Natur (Tier- und Pflanzenwelt) sowie der Landschaft abträglich sind.

² In Ergänzung zu Art. 12 der Naturschutzverordnung und den Ausführungsbestimmungen über geschützte Tier- und Pflanzenarten vom 18. Dezember 1990⁵ sind in der Naturschutzzone insbesondere verboten:

- a. Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art, ausser zur Förderung der ökologischen Vielfalt, zur optischen und akustischen Abgrenzung des Gebiets, zur Verbesserung der fischereilichen Verhältnisse an den dafür vorgesehenen Orten oder wenn sie aus flussbaulichen Gründen nötig sind;
- b. das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen;
- c. die Jagd und die Fischerei, ausgenommen in den Fällen von Art. 8 Abs. 1 Bst. b dieses Reglements;
- d. das Kampieren;
- e. das Baden;
- f. das Befahren des Sees mit Booten und anderen Schwimmkörpern;
- g. das Anfachen von Feuer, ausgenommen an den im Schutz- und Nutzungsplan vorgesehenen Standorten;
- h. das Befahren und Reiten, ausgenommen auf den Strassen und Wegen sowie bezeichneten Routen und das Befahren zur Pflege und Bewirtschaftung;
- i. das Veranstellen von Anlässen mit mehr als 100 Personen oder mit erheblichen Umwelteinwirkungen wie Licht, Lärm, Rauch usw.

³ Die Nutzung des ehemaligen militärischen Areals als Parkplatz im bisherigen Rahmen bleibt gewährleistet. Nutzungsänderungen sind durch das für den Naturschutz zuständige Departement vorzuprüfen. Mit dem Schutzziel verträgliche Nutzungen können im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bewilligt werden.

⁴ Der Betrieb und der Unterhalt des Kraftwerks Sarneraa werden in einer Konzession geregelt. Das Reglement bildet eine Grundlage für diese Konzession.

⁵ Bestehende Infrastrukturanlagen können weiterhin unterhalten werden.

⁵ GDB 786.112

Art. 8 *Schutzzone 1: See mit Flachwasser- und Uferbereichen
(Kernzone)*

¹ Die Schutzzone 1 umfasst den See und seine Uferbereiche. Folgende Nutzungen sind möglich:

- a. die Wasserkraftnutzung unter Berücksichtigung der Schutzbestimmungen;
- b. das Fischen bzw. Betreten an den im Schutzplan vorgesehenen Abschnitten, wobei für die Schilfbereiche ein generelles Betretungsverbot gilt.

² In der Schutzzone 1 findet grundsätzlich keine Pflege statt. Ausgenommen sind Massnahmen, welche dem Erhalt und der Förderung des Lebensraums und seiner Bewohner dienen. Massnahmen müssen die Bedürfnisse der verschiedenen Tiergruppen, insbesondere der Vögel und Fische, berücksichtigen.

³ Massnahmen sind durch das zuständige Departement zu bewilligen.

Art. 9 *Schutzzone 2: Landwirtschaftsflächen*

Die Schutzzone 2 umfasst die landwirtschaftlich genutzten Flächen. Folgende Nutzungen sind möglich:

- a. südlich des Sees: extensive Nutzung als Wiese bzw. Streue oder Weide;
- b. westlich des Sees: extensive Nutzung als Wiese bzw. Streue.

Bei Anmeldung der Flächen als ökologische Ausgleichsflächen gelten die Bestimmungen gemäss Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998⁶.

Art. 10 *Schutzzone 3: Wald*

In der Schutzzone 3 sind insbesondere folgende Massnahmen möglich:

- a. kleinflächige Holznutzungen zur natürlichen Verjüngung;
- b. Aufwertung der westlich des Sees gelegenen Waldbereiche zu Gunsten von Amphibien und seltenen Pflanzenarten;
- c. entfernen von Alt- und Totholz aus Gründen der Sicherheit entlang der im Schutzplan bezeichneten Wege und Infrastrukturanlagen;
- d. Schaffung stufiger Waldränder.

⁶ SR 910.13

Art. 11 *Massnahmen zur ökologischen Aufwertung*

In den Schutzzonen 2 und 3 sind gemäss Pflege- und Massnahmenplan nach Absprache mit dem zuständigen Amt insbesondere folgende Massnahmen vorgesehen:

- a. Verbindungsgewässer vom Wichelsee zur Grossen Schliere gemäss Konzession Kraftwerk Sarneraai;
- b. Anlegen von Amphibienlaichgewässern;
- c. Schaffen von kleineren Waldlichtungen um die Weiher und Tümpel.

Art. 12 *Information, Unterhalt und Kontrolle*

Das zuständige Amt:

- a. sorgt für die Information der Besuchenden;
- b. regelt den Unterhalt, die Pflege und die Kontrolle der Naturschutzzone;
- c. begleitet die in Art. 11 dieses Reglements aufgeführten Massnahmen und leitet die Wirkungs- und Erfolgskontrollen.

Art. 13 *Ausnahmebewilligungen*

¹ Das zuständige Departement bewilligt Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements, sofern besondere Verhältnisse dies erfordern. Es sind dies insbesondere:

- a. Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren wie Hochwasser;
- b. Massnahmen zur Erhaltung der Funktionstauglichkeit der Drainagen im Matzgadenried.

² Der Regierungsrat kann in untergeordneten Punkten Neuregelungen der Verkehrswege unter Berücksichtigung dieses Reglements bewilligen.

³ Wesentliche Ausnahmebewilligungen sind öffentlich bekannt zu geben und durch den Regierungsrat zu genehmigen.

Art. 14 *Strafbestimmungen*

Verstösse gegen die Schutzbestimmungen dieses Reglements werden nach den Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes geahndet.

Art. 15 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Sarnen, 20. Dezember 2005

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Hans Matter

Landschreiber: Urs Wallimann